

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern der Avosano Industrie Service AG (nachfolgend Vertragspartner) sowie der Avosano Industrie Service AG (nachfolgend AVOSANO) mit Sitz in Romanshorn und Niederlassung in Niederbipp

Sie regeln die Punkte, die im Individualvertrag einschliesslich Anhängen nicht anderweitig geregelt worden sind.

Mit Abschluss eines Vertrages (z. B. Übermittlung eines Auftrags) akzeptiert der Vertragspartner die Geschäftsbedingungen der AVOSANO ausdrücklich als Teil des Vertrags.

## 2 Dienstleistungen

### 2.1 Allgemein

Die AVOSANO erbringt Dienstleistungen im Bereich der Pharmalogistik und der Pharmadienstleistungen in der Schweiz im Auftrag der Vertragspartner.

### 2.2 Warenannahme

Die Warenannahme erfolgt während der Öffnungszeiten und wird nur nach Voranmeldung bei Erhalt von Sendungsdetails gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten und ohne Voranmeldung besteht kein Recht auf Annahme.

### 2.3 Übermittlung von Aufträgen

Der Vertragspartner ist verantwortlich, dass die Aufträge seiner Kunden mit den vereinbarten Auftragsdetails an die AVOSANO übermittelt werden. Nachträgliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen. Für nicht richtig übermittelte Aufträge wird jede Haftung abgelehnt.

### 2.4 Bestandsqualifikation

Alle qualitativen Mutationen, die Änderungen von Bestandsqualifikationen betreffen, haben elektronisch über die IT-Schnittstelle oder andernfalls schriftlich unter Einhaltung der GDP-Richtlinien zu erfolgen. Mündliche Anweisungen oder schriftliche Anweisungen, die nicht den Formvorschriften (beispielsweise nach SOP) entsprechen, führen zu einem Haftungsausschluss.

### 2.5 Lieferfristen

Die Lieferzeit wird gemäss individueller Vereinbarung festgelegt. Wird die Lieferzeit für einen Auftrag abweichend von der Vereinbarung gekürzt, wird ein Express-Zuschlag verrechnet.

### 2.6 Inventur

Der Vertragspartner ist berechtigt, zur Sicherung seiner Geschäftstätigkeit seine Lagerbestände zu inventurieren. Inventurtermine sind mit AVOSANO zu vereinbaren. Jährlich wird eine Inventur auf Basis des Sequentialtestverfahrens unter der Woche und während der ordentlichen Öffnungszeiten kostenfrei gewährt. Verlangt der Vertragspartner zusätzliche Inventuren sowie Inventuren an Wochenenden, ausserhalb der Arbeitszeiten oder verlangt der Vertragspartner ein anderes Inventurverfahren, ist dies nach Absprache mit AVOSANO kostenpflichtig möglich.

## 3 Haftung

### 3.1 Allgemeine Haftung

AVOSANO haftet gegenüber dem Vertragspartner nur für Schäden, die AVOSANO durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht hat. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Ebenso lehnt AVOSANO die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ab.

Werden Transportunterlieferanten eingesetzt, übernimmt AVOSANO maximal die Haftung gemäss der AGB bzw. Regelungen der Transportunterlieferanten gegenüber AVOSANO.

### **3.2 Haftung für Fehllieferungen**

Reklamationen für Fehllieferungen müssen innerhalb von einem Arbeitstag erfolgen. Zeigt die Lagerprüfung eine Differenz, wird die Massnahme (Nachsendung, Gutschrift o.ä.) aufgrund der Anweisungen der Vertragspartner ausgeführt.

### **3.3 Haftung für Transportschäden**

Sichtbare Transportschäden müssen sofort bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden. Ansonsten wird die Prüfung des Erstattungsanspruchs abgelehnt.

Verdeckte Mängel müssen spätestens 36 Stunden respektive gemäss AGB des jeweiligen Transportunterlieferanten nach Anlieferung mit Fotos gemeldet werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reklamation, gilt die Sendung als akzeptiert und der Anspruch auf Schadenersatz erlischt.

Für Transportschäden haftet AVOSANO maximal auf der Basis der AGB bzw. Regelungen des für den Auftrag eingesetzten Transportunterlieferanten.

### **3.4 Haftung für zu späte Lieferung**

Bei Verspätung haftet AVOSANO nicht. Es gelten die AGB bzw. Regelungen des für den Auftrag eingesetzten Transportunterlieferanten.

### **3.5 Haftung für temperatgeführte Lieferungen**

Beim Transport von Produkten, die einen Temperaturbereich von <-18°C, 2° bis 8°C oder 15° bis 25°C erfordern, verwendet AVOSANO bedarfsweise validierte Transportsysteme mit aktiver oder passiver Temperaturkontrolle. Haftungsansprüche bei allfälligen Temperaturabweichungen sind ausgeschlossen. Im Übrigen haftet AVOSANO maximal auf der Basis der AGB bzw. Regelungen des für den Auftrag eingesetzten Transportunterlieferanten.

### **3.6 Haftung für Lieferungen in validierten Transportboxen**

Beim Transport von Paketen mit Produkten, die einen Temperaturbereich von <-18°C oder 2° bis 8°C erfordern, verwendet AVOSANO validierte Transportboxen. Haftungsansprüche bei allfälligen Temperaturabweichungen sind ausgeschlossen.

### **3.7 Haftung bei Kurierfahrten**

AVOSANO setzt bei Bedarf und nach Auftrag Kurierere ein. Dabei stehen ein interner Kurierdienst und externe Kurierdienste (inkl. Taxi) zur Verfügung.

Bei Fahrten mit dem internen oder externen Kurierdienst haftet AVOSANO gegenüber dem Vertragspartner gemäss Punkt 3.1 (Allgemeine Haftung) bis 3.6 (Haftung für Lieferungen in validierten Transportboxen) dieser AGB. Bei externen Kurierdiensten haftet AVOSANO gemäss der AGB bzw. Regelungen des für den Auftrag eingesetzten Kurierdienstes.

## **4 Rechnung und Zahlung**

### **4.1 Rechnungsstellung**

Begründete Beanstandungen der Rechnung müssen innert 5 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt die Rechnung als genehmigt.

## 4.2 Zahlungen

Der Zahlungseingang hat innert 10 Tagen nach Ablauf des Abrechnungsmonats zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gläubiger ohne weitere Anzeige in Verzug gesetzt.

## 4.3 Mahnungen/Verzugszinsen

Es werden zwei Mahnungen versendet. Erfolgt der Zahlungseingang nach der 1. Mahnung nicht innert 10 Tagen (Basis = Mahndatum), wird ab dem 11. Tag ein Verzugszins von 5% p. a. bis zum Datum des Zahlungseingangs erhoben. Nach der zweiten Mahnung behält sich AVOSANO vor, nach ungenutzt verstrichener Frist rechtliche Schritte einzuleiten.

## 5 Bewilligungen

### 5.1 Bewilligungen in Verantwortung AVOSANO

AVOSANO ist verantwortlich für Bewilligungen, die für die Ausführung der Dienstleistungen notwendig sind.

### 5.2 Bewilligungen in Verantwortung Vertragspartner

Der Vertragspartner ist für seine eigenen Bewilligungen verantwortlich.

Des Weiteren stellt der Vertragspartner sicher, dass seine Produkte nur an Kunden geliefert werden, die über die notwendigen Bewilligungen verfügen. AVOSANO haftet nicht für Folgen, die aus fehlenden oder nicht mehr vorhandenen Bewilligungen entstehen.

Der Vertragspartner informiert AVOSANO über Produkte, die unter die Verordnungen von Gefahrstoffen bzw. Gefahrgut fallen und stellt AVOSANO die Instruktionen betreffend Lagerung und Transport dieser Produkte zur Verfügung.

## 6 Audits

Der Vertragspartner ist berechtigt, zur Sicherung seiner Geschäftstätigkeit AVOSANO zu auditieren. Audittermine sind mit AVOSANO zu vereinbaren.

Jährlich wird ein Audit kostenfrei während der ordentlichen Öffnungszeiten gewährt. Verlangt der Vertragspartner zusätzliche Audits oder Audits ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten, sind diese nach Terminabsprache kostenpflichtig möglich.

## 7 Übrige Bestimmungen

### 7.1 Datenschutz

Ohne gegenteilige Mitteilung ist die AVOSANO in Bezug auf die Geschäftstätigkeit berechtigt, Daten des Vertragspartners sowie dessen Kunden zu erheben, zu speichern, zu bearbeiten und an qualifizierte Lieferanten (z. B. Transporteure) weiterzugeben.

Ausserdem darf AVOSANO für Geschäftszwecke die Originallogos der Vertragspartner nutzen.

### 7.2 Beizug Dritter

Die AVOSANO kann für die Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen, die gemäss AVOSANO SOPs hierfür qualifiziert sind.

### 7.3 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die AVOSANO behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

#### **7.4 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt Romanshorn/Schweiz. Für Kunden mit ausländischem Geschäftssitz gilt Romanshorn/Schweiz als Betreibungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.

#### **7.5 Anwendbares Recht**

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

#### **7.6 Originaltext**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Deutsch und Englisch abgefasst.

© Avosano Industrie Service AG, Januar 2025